

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. VEIT AN DER GLAN

Bereich 03 - Wasserrecht, Verkehrs- und
Kraftfahrwesen
Wasserrecht

Abs. Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Bereich 03 - Wasserrecht,
Verkehrs- und Kraftfahrwesen, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan

Betreff:

Erich SCHÖFFMANN, Herzog Bernhard Straße 8a,
9300 St. Veit/Glan –

**Errichtung einer biologischen Abwasser-
reinigungsanlage auf GSt.-Nr. .99 und 720,
beide KG 74515 Leiten**

Datum 25.08.2026

Zahl SV-ABA-77571/2026-4

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Uta Pfennich, MBA/Ir

Telefon 050 536-68222

Fax 050 536-68200

E-Mail bhsv.wasser@ktn.gv.at

Seite 1 von 3

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG**Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:**

Herr Erich SCHÖFFMANN, Herzog Bernhard Straße 8a, 9300 St. Veit an der Glan, hat unter Beilage eines Einreichprojekts bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer biologischen Abwasserreinigungsanlage für 5 EW auf den GSt.-Nr. .99 und 720, beide KG 74515 Leiten, angesucht.

Die geplanten Anlagenteile der biologischen Kleinkläranlage befinden sich auf den GSt.-Nr. .99 und 720, beide KG 74515 Leiten.

Das anfallende Abwasser des Objektes Wimitz 9, 9311 Wimitz, wird über einen PVC-Freispiegelkanal, DN 150, einer 3-Kammer-Faulanlage, Type F/1-20-5-BKF zugeleitet, die auf dem GSt.-Nr. 720, KG 74515 Leiten, errichtet wird.

Das mechanisch vorgereinigte Abwasser aus der 3-Kammerabsetzanlage soll in weiterer Folge über einen PVC-Freispiegelkanal, DN 100, einer Bodenkörperfilteranlage der Type BKF-25-5-f, mit einer bioaktiven Oberfläche von ca. 17 m², zugeführt werden, die die biologische Reinigungsstufe der Anlage darstellt. Diese wird auf dem GSt.-Nr. 720, KG 74515 Leiten, errichtet und verfügt über 5 Filtertassen.

Das biologisch gereinigte Abwasser soll letztendlich mittels PVC-Freispiegelkanal, DN 150, einem Sickerschacht, Type SIS-15, DN 1500, mit einem ca. 3 m langen Sickerstrang (Drainagerohr DN 100) zugeführt werden und auf dem GSt.-Nr. 720, KG 74515 Leiten, flächig in den Untergrund verbracht werden.

Folgende Anlagenteile werden zur wasserrechtlichen Bewilligung beantragt:

1 Stk. 3-Kammerabsetzanlage, DN 2000, NI = 4,6 m³

1 Stk. Bodenkörperfilteranlage, bioaktive Oberfläche ca. 17 m²

1 Stk. Sickerschacht DN 1500 mit

1 Stk. Rieselschacht mit Sickerstrang, L x B x H = mind. 3,0 m x 0,6 m x 0,5 m

Zugehörige Kanalleitungen DN 150 bzw. DN 100

Die näheren Einzelheiten und technischen Details sind aus den Projektunterlagen ersichtlich.

Zur Regelung dieser Angelegenheit ordnet die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan eine mündliche Wasserrechtsverhandlung an.

Ort: Wimitz 9, 9311 Frauenstein

Datum: Dienstag, 08. September 2026

Zeit: 10:00 Uhr

VerhandlungsleiterIn: Frau Uta Pfennich, MBA

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen. Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen, wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist, wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können bis spätestens **07.09.2026** während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, 2. Stock, Zimmer-Nr. 202.

Hinweis: Für die Einsichtnahme in die Projektunterlagen wird um telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 050 536 – 68222 ersucht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 32, 98 und 104a des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025.

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter/Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben.

Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für die Bezirkshauptfrau:

Uta Pfennich, MBA

Ergeht an

- 1) **Herrn Erich SCHÖFFMANN, Herzog Bernhard Straße 8a, 9300 St. Veit/Glan;**
- 2) **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Sicherheit, Gemeinden und Wasserwirtschaft, UA Wasserwirtschaft Klagenfurt, zH. Herrn Mag. Christian KRASSNIG, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zu Zahl: 03-KL-ASV-79989/2026-3;**
- 3) **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Sicherheit, Gemeinden und Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan – zH. Herrn DI Dr. Gernot KOBOLTSCHNIG, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;**
- 4) **Ingenieurbüro Zechner, Kaisersteg 4, 9064 Pischeldorf, als Projektant;**
- 5) **Gemeinde Frauenstein, Schulstraße 1, 9311 Frauenstein, mit dem höflichen Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen;**
- 6) **zum Anschlag an die Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan;**
- 7) **zur Kundmachung auf der Homepage der BH St. Veit/Glan.**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.